



DEUTSCHER PRESSERAT • POSTFACH 7160 • 53071 BONN

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N – 7020 Trondheim

■ Gerhard-von-Are-Str. 8
■ 53111 Bonn
■ Tel.: 0228 - 98572 - 0
■ Fax: 0228 - 98572 - 99
■ E-Mail: info@presserat.de
■ www.presserat.de
■ www.redaktionsdatenschutz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Wy/vq
BK2-106-110/05

07.11.2005

Ihre Beschwerden vom 30.05. und 19.05.2005

- ./ DIE AKTUELLE (BK2-106/05)**
- ./ DAS NEUE (BK2-107/05)**
- ./ 7 TAGE (BK2-108/05)**
- ./ FRAU MIT HERZ (BK2-109/05)**
- ./ FREIZEIT-SPASS (BK2-110/05)**

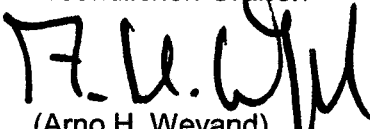
Handwritten notes in the right margin, partially illegible.

Sehr geehrter Herr Keim,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat aufgrund Ihrer oben genannten Beschwerden jeweils eine Missbilligung ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie den beiliegenden Entscheidungen entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Arno H. Weyand)
Referent des
Beschwerdeausschusses



Entscheidung

der Kammer 2 des Beschwerdeausschusses

in der Beschwerdesache BK2-106/05

Beschwerdeführer: Walter Keim

Beschwerdegegner: DIE AKTUELLE,
vertr. d. Kanzlei Taylor Wessing, RA Dr. Reinhard Gaertner

Ergebnis: Missbilligung, Ziffern 1 + 2

Datum des Beschlusses: 27.09.2005

Mitwirkende Mitglieder: Ursula Ernst-Flaskamp (Vorsitzende), DJV
Hermann Neusser (stv. Vorsitzender), BDZV
Fried von Bismarck, VDZ
Ute Kaiser, dju
Eckhard Stengel, dju

A. Sachverhalt

DIE AKTUELLE berichtet unter der Überschrift „Ihr da oben, ich da unten“ in der Ausgabe 21/05 über den achtjährigen Marius, Sohn von Kronprinzessin Mette Marit von Norwegen. In dem Beitrag heißt es, dass der Junge am norwegischen Nationalfeiertag nicht mit der Königsfamilie vom Balkon herab repräsentieren durfte. Es heißt, dass er sehr gern auch auf dem Balkon dabei wäre, er jedoch wisse, dass er dort nie in seinem Leben neben den anderen stehen wird.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass durch die Berichterstattung das Privatleben des Jungen verletzt werde. Es handele sich zudem um eine frei erfundene Geschichte. So habe Marius im vergangenen Jahr mit auf dem Balkon gestanden. Nach seiner Ansicht wird die Zurücksetzung des Jungen erfunden, um die Darstellung eines Konfliktes zu legitimieren. Als er den kleinen Marius im Fernsehen gesehen habe, habe dieser sich gefreut.

Ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über das Kind kann er nicht erkennen. Zudem sieht er die Pflicht zur gründlichen und fairen Recherche verletzt.

Die Rechtsvertretung von DIE AKTUELLE teilt mit, dass der Beschwerdeführer sich aus ihrer Sicht in erster Linie nicht gegen den konkreten Artikel wende, sondern er schildere das Szenario einer generellen Verfolgung der Betroffenen durch die deutsche Unterhaltungspresse. Mit dem Vorgehen wolle der Beschwerdeführer offenbar Partei für das norwegische Königshaus ergreifen. Dieses habe sich jedoch bislang gegen ein gerichtliches Vorgehen entschieden.

Der Beschwerdeführer berufe sich auf eine angebliche Reihe von aus seiner Sicht jahrelangen Lügengeschichten über das Königshaus. Dabei nenne er verschiedene Publikationen, von denen keine im Verlag der Beschwerdegegnerin erscheine. Somit könne es sich bei dem kritisierten Bericht nicht um einen Mosaikstein in einer größeren Menge von Beiträgen handeln, sondern um eine Einzelveröffentlichung.

Bislang habe die Beschwerdegegnerin durchweg positiv über das norwegische Königshaus berichtet. In all den Berichterstattungen sei eine absolut positive Grundhaltung vorhanden. Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, der streitgegenständliche Bericht sei gewissermaßen der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringe, treffe somit auf die Beschwerdegegnerin nicht zu. Es habe noch nie Beanstandungen des norwegischen Königshauses gegen DIE AKTUELLE gegeben.

Alle in dem Artikel verbreiteten Tatsachen seien wahr und Teil einer hochoffiziellen in der Öffentlichkeit zelebrierten Begebenheit. Es handele sich um den offiziellen Auftritt der Königsfamilie auf dem königlichen Balkon anlässlich des norwegischen Nationalfeiertages. Unstrittig sei, dass der kleine Marius nicht mit auf dem Königsbalkon gestanden habe, sondern zur gleichen Zeit mit seiner Schulklasse an dem Balkon vorbeigezogen sei. Der Privat- oder gar Intimbereich der Königsfamilie sei nicht berührt durch die Berichterstattung, da es sich bei dem Vorgang um eine Staatsfeierlichkeit gehandelt habe.

Richtig sei, dass der Autor des Artikels sich nicht auf die Wiedergabe der beschriebenen Tatsachen beschränkt, sondern sich hierzu eine Meinung gebildet und diese in dem Artikel wiedergegeben habe. Dies sei ureigenstes Recht der Presse und falle unter das grundgesetzlich geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung. Es seien keine unwahren Tatsachen, sondern offenbar vielmehr gerade die vom Verlag bzw. der Redaktion geäußerte Meinung, gegen die sich der Beschwerdeführer in Wahrheit wende. So missfalle ihm beispielsweise die Formulierung „Gnadenlosigkeit des Hofprotokolls“, die er als reines Hirngespinnst bezeichne. Die Existenz des Hofprotokolls stünde als solches aber außer Frage. Wenn der Verfasser des Artikels es als gnadenlos empfinde, so handele es sich hierbei um eine reine Meinungsäußerung.

B. Erwägungen der Beschwerdekammer

I. Die Beschwerdekammer ist der Ansicht, dass die Berichterstattung gegen das in Ziffer 1^{*} Pressekodex festgehaltene Wahrheitsgebot sowie die in Ziffer 2^{**} definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstößt. In einer ausführlichen Diskussion gelangen die Mitglieder zu dem Schluss, dass zwar der grundlegende Sachverhalt korrekt dargestellt wurde. Unbestritten ist, dass der kleine Marius bei der Parade anlässlich des Nationalfeiertages in Norwegen nicht mit der Königsfamilie auf dem Balkon stand, sondern mit seiner Klasse daran vorbeizog. Unstrittig ist wohl auch, dass er in der Familie aufgrund des Hofprotokolls nicht den gleichen Status hat wie seine Halbschwester Ingrid. Dass die Redaktion sich mit dieser Problematik beschäftigt und in diesem Zusammenhang von einer „Gnadenlosigkeit eines Hofprotokolls“ spricht, kritisiert die Kammer nicht. Die Situation des Jungen ist diesbezüglich von öffentlichem Interesse und kann entsprechend erörtert werden.

Unter presseethischen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar sind allerdings die in dem Artikel enthaltenen Spekulationen „Er wäre so gern auch auf diesem Balkon bei Mama, Papa und Ingrid“ sowie „Wie gerne wäre er auch dort oben“. Hier verlässt die Redaktion den Boden feststehender Tatsachen bzw. zulässiger Interpretationen und begibt sich in den Bereich der reinen Spekulation. Die angeführten Formulierungen erwecken beim Leser den Eindruck, als gäben sie erwiesenermaßen das wieder, was der kleine Junge denkt bzw. fühlt. Die Aussagen sind aber ausschließlich Interpretationen der Redaktion. Sie sind keine Meinungsäußerungen mehr, sondern Tatsachenbehauptungen. Vertretbar wären sie nur,

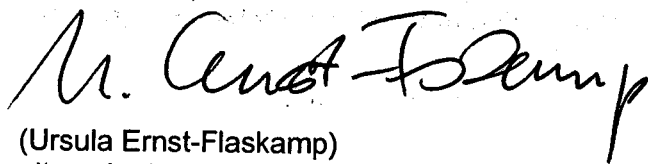
wenn die Redaktion mit Marius gesprochen und von ihm erfahren hätte, was er fühlte bzw. dachte, als er mit seiner Klasse an dem Balkon vorbei marschierte.
Wenn die Redaktion solche spekulativen Aussagen veröffentlicht, ist es notwendig, dass sie sie im Sinne der Ziffer 2 Pressekodex als unbestätigte Gerüchte und Vermutungen klar erkennbar macht.

II. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des kleinen Marius erkennt die Beschwerdekammer nicht. Unbestritten ist, dass seine Situation innerhalb der königlichen Familie aufgrund des Hofprotokolls von besonderem Interesse ist. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überlagert hier das Persönlichkeitsrecht des Jungen. Die Ziffer 8^{***} des Pressekodex wird daher durch die Berichterstattung nicht verletzt.

C. Ergebnis

Die Beschwerdekammer hält den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass sie gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.



(Ursula Ernst-Flaskamp)
Vorsitzende der Kammer 2 des
Beschwerdeausschusses

* Ziffer 1:

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

** Ziffer 2:

Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

*** Ziffer 8:

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Entscheidung

der Kammer 2 des Beschwerdeausschusses

in der Beschwerdesache BK2-107/05

Beschwerdeführer: Walter Keim

Beschwerdegegner: DAS NEUE,
vertr. d. Kanzlei Lovells, RA Dr. Gerald Neben

Ergebnis: Missbilligung, Ziffern 1 + 2

Datum des Beschlusses: 27.09.2005

Mitwirkende Mitglieder: Ursula Ernst-Flaskamp (Vorsitzende), DJV
Hermann Neusser (stv. Vorsitzender), BDZV
Fried von Bismarck, VDZ
Ute Kaiser, dju
Eckhard Stengel, dju

A. Sachverhalt

DAS NEUE berichtet in der Ausgabe 21/2005 unter der Überschrift „Das traurige Schicksal des kleinen Marius“ über den achtjährigen Marius, Sohn von Kronprinzessin Mette-Marit von Norwegen. Es heißt, dass der Junge ausgegrenzt werde, einsam und ein Kind zweiter Klasse sei. Aus der „Gefühlssicht“ des Jungen wird berichtet, dass er sich ausgegrenzt fühlt von seiner Familie. In einer Bildunterzeile heißt es, dass Mette-Marit und Haakon nur Augen für ihre Tochter Ingrid hätten.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird hier „ein trauriges Schicksal“ konstruiert. Dazu würde man die fiktiven Gedanken von Marius benutzen. Dies sei alles Fantasie. Auch werde das Persönlichkeitsrecht des Jungen durch die Berichterstattung verletzt.

Die Rechtsvertretung von DAS NEUE äußert die Ansicht, dass die Beschwerde unzulässig sei. Der Beschwerdeführer sei von der streitgegenständlichen Berichterstattung nicht selbst betroffen. Die in dem Artikel genannten Personen hätten sich nicht gegen die Berichterstattung gewandt. Der Beschwerdeführer verfolge auch kein übergeordnetes Gemeinschaftsinteresse.

Unabhängig davon sei die Beschwerde sachlich unbegründet. DAS NEUE habe inhaltlich zutreffend über einen allgemein beachteten und für jedermann wahrnehmbaren Vorgang im unmittelbaren Umfeld des norwegischen Königshauses berichtet. Die Redaktion habe nicht behauptet, der kleine Marius sei aus der Königsfamilie ausgeschlossen worden. Es sei lediglich mitgeteilt worden, er sei von der Familie ausgegrenzt, ein Kind zweiter Klasse. Dies sei eine unter die Meinungsfreiheit fallende Bewertung durch die Redaktion, die in der

Titelzeile mit „Das traurige Schicksal des kleinen Marius“ zusammengefasst worden sei. Diese Meinungsäußerung beruhe auf den Fakten, dass Marius als unehelicher Sohn nicht zum norwegischen Königshaus gehöre. Er nehme eine viel diskutierte Sonderrolle ein. Auch auf der offiziellen Homepage des Königshauses sei er in der Rubrik Familienmitglieder nicht einmal aufgelistet. Dementsprechend dürfe er an protokollarischen zeremoniellen Handlungen der Königsfamilie nicht teilnehmen. Er dürfe nicht zusammen mit seiner Familie repräsentieren. Laut einer offiziellen Stellungnahme des norwegischen Hofes stünden traditionell nur der König und seine engste Familie bei offiziellen Anlässen auf dem Schlossbalkon. Dieser Umstand sei besonders deutlich am norwegischen Nationalfeiertag am 17.05.2005 für jedermann sichtbar zu Tage getreten. Marius habe nicht auf dem Balkon gestanden, sondern sei mit dem „Fußvolk“ an dem Balkon vorbeigezogen. Hierin ein Ausgegrenztsein zu sehen, sei nicht mehr als eine sachlich begründete und durchaus nachvollziehbare redaktionelle Bewertung und keine unwahre Tatsachenbehauptung.

Dass sich die Redaktion in diesem Zusammenhang auch Gedanken um die Gefühlslage des Jungen macht, läge auf der Hand. Die wiedergegebene Einschätzung „traurig“ entspreche jeder Lebenswahrscheinlichkeit und würde im Übrigen durch Fotos gestützt.

Die Berichterstattung verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der Achtung von Privatleben und Intimsphäre. Es bestünde ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Königshaus und insbesondere auch an der Sonderrolle von Marius. Die Berichterstattung beziehe sich auf die Ereignisse an einem Nationalfeiertag. Zudem gebe es diverse offizielle Verlautbarungen des norwegischen Hofes zu der Situation von Marius. Schließlich irre der Beschwerdeführer auch, wenn er behaupte, über die Rolle von Marius würde in der skandinavischen Presse nicht berichtet. So habe sich z. B. die norwegische Tageszeitung „Aftenposten“ unter der Überschrift „Ingrid Alexandra stiehlt die Show“ mit dieser Problematik beschäftigt. Auch habe die Deutsche Presse-Agentur über Marius berichtet. Da in der Berichterstattung keinerlei intime Themen behandelt wurden und an der Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit des Jungen zum norwegischen Hof ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse bestehe, komme ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht also nicht in Betracht.

B. Erwägungen der Beschwerdekammer

I. Die Beschwerdekammer stellt fest, dass die Beschwerde nicht unzulässig ist. Eine eigene Betroffenheit des Beschwerdeführers durch die Berichterstattung ist nicht notwendig, um eine Beschwerde beim Presserat einzureichen. Jede Person kann sich über die Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer dritten Person beschweren. Die Beschwerde wird daher behandelt.

II. Die Kammer ist der Ansicht, dass die Berichterstattung gegen das in Ziffer 1^o Pressekodex festgehaltene Wahrheitsgebot sowie die in Ziffer 2^o definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstößt. In einer ausführlichen Diskussion gelangen die Mitglieder zu dem Schluss, dass zwar der grundlegende Sachverhalt korrekt dargestellt wurde. Unbestritten ist, dass der kleine Marius bei der Parade anlässlich des Nationalfeiertages in Norwegen nicht mit der Königsfamilie auf dem Balkon stand, sondern mit seiner Klasse daran vorbeizog. Unstrittig ist wohl auch, dass er in der Familie aufgrund des Hofprotokolls nicht den gleichen Status hat wie seine Halbschwester Ingrid. Dass die Redaktion sich mit dieser Problematik beschäftigt und in diesem Zusammenhang von einem „traurigen Schicksal des kleinen Marius“ spricht, kritisiert die Kammer nicht. Die Situation des Jungen ist diesbezüglich von öffentlichem Interesse und kann entsprechend bewertet werden.

Unter presseethischen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar sind allerdings die in dem Artikel enthaltenen Spekulationen „Doch der fühlte sich auf der falschen Seite. Als Kind zweiter Klasse!“ sowie „... schneidet ihm zusätzlich ins Herz“. Hier verlässt die Redaktion den

Boden feststehender Tatsachen bzw. zulässiger Interpretationen und begibt sich in den Bereich der reinen Spekulation. Die angeführten Formulierungen erwecken beim Leser den Eindruck, als gäben sie erwiesenermaßen das wieder, was der kleine Junge denkt bzw. fühlt. Die Aussagen sind aber ausschließlich Interpretationen der Redaktion. Sie sind keine Meinungsäußerungen mehr, sondern Tatsachenbehauptungen. Vertretbar wären sie nur, wenn die Redaktion mit Marius gesprochen und von ihm erfahren hätte, was er fühlte bzw. dachte, als er mit seiner Klasse an dem Balkon vorbei marschierte.

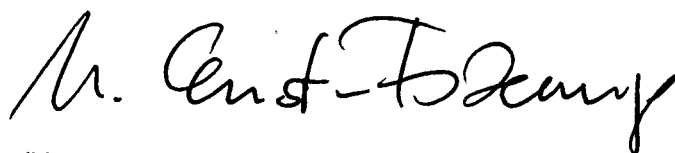
Wenn die Redaktion solche spekulativen Aussagen veröffentlicht, ist es notwendig, dass sie sie im Sinne der Ziffer 2 Pressekodex als unbestätigte Gerüchte und Vermutungen klar erkennbar macht.

III. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des kleinen Marius erkennt die Beschwerdekammer nicht. Unbestritten ist, dass seine Situation innerhalb der königlichen Familie aufgrund des Hofprotokolls von besonderem Interesse ist. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überlagert hier das Persönlichkeitsrecht des Jungen. Die Ziffer 8^{***} des Pressekodex wird daher durch die Berichterstattung nicht verletzt.

C. Ergebnis

Die Beschwerdekammer hält den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass sie gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



(Ursula Ernst-Flaskamp)
Vorsitzende der Kammer 2 des
Beschwerdeausschusses

* Ziffer 1:

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

** Ziffer 2:

Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

*** Ziffer 8:

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Entscheidung

der Kammer 2 des Beschwerdeausschusses

in der Beschwerdesache BK2-108/05

Beschwerdeführer: Walter Keim

Beschwerdegegner: 7 TAGE,
vertr. d. RAe Dr. Tauchert und Kollegen,
RA Dirk Knop

Ergebnis: Missbilligung, Ziffern 1 + 2

Datum des Beschlusses: 27.09.2005

Mitwirkende Mitglieder: Ursula Ernst-Flaskamp (Vorsitzende), DJV
Hermann Neusser (stv. Vorsitzender), BDZV
Fried von Bismarck, VDZ
Ute Kaiser, dju
Eckhard Stengel, dju

A. Sachverhalt

7 TAGE veröffentlicht in der Ausgabe 2/2005 einen Beitrag unter der Überschrift „Die traurigen Augen von Marius trafen sie mitten ins Herz“. In dem Beitrag wird über die Gedanken von Kronprinzessin Mette-Marit von Norwegen im Hinblick auf die Situation ihres Sohnes spekuliert. Es wird dargelegt, dass es sie traurig macht, dass der Junge bei offiziellen Anlässen nicht mitrepräsentieren darf. Es breche ihr das Herz, dass sie ihrem Sohn solche Distanz antun müsse.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass das Persönlichkeitsrecht des Jungen verletzt wird. Zudem sei der in dem Beitrag dargestellte Konflikt frei erfunden. Ein trauriges Schicksal des Jungen werde konstruiert. Im vergangenen Jahr habe er mitrepräsentiert, insofern könne das Hofprotokoll nicht so streng sein, wie dargestellt.

Die Rechtsvertretung von 7 TAGE weist darauf hin, dass der Beschwerdeführer pauschale Vorwürfe erhebe, ohne im Einzelnen aufzuzeigen, was falsch sei. Der Bericht „Die traurigen Augen von Marius trafen sie mitten ins Herz“ sei entgegen des pauschalen Vorwurfs nicht „erfunden“. So sei es insbesondere richtig, dass der kleine Marius bei offiziellen Veranstaltungen des Königshauses nicht mitrepräsentieren dürfe. Deshalb befand er sich nicht bei dem Königspaar auf dem Balkon, sondern in der Menschenmenge zusammen mit den Schülern seiner Klasse. Darüber habe die Zeitschrift berichtet und dabei die Gefühlswelt der Mutter von Marius, Mette-Marit, beschrieben. Es sei dabei mit Sicherheit davon auszugehen, dass Mette-Marit über den Umstand der Trennung von ihrem Sohn traurig gewesen ist. 7 TAGE habe damit nichts erfunden oder erlogen.

B. Erwägungen der Beschwerdekammer

I. Die Beschwerdekammer ist der Ansicht, dass die Berichterstattung gegen das in Ziffer 1^{*} Pressekodex festgehaltene Wahrheitsgebot sowie die in Ziffer 2^{**} definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstößt. In einer ausführlichen Diskussion gelangen die Mitglieder zu dem Schluss, dass zwar der grundlegende Sachverhalt korrekt dargestellt wurde. Unbestritten ist, dass der kleine Marius bei der Parade anlässlich des Nationalfeiertages in Norwegen nicht mit der Königsfamilie auf dem Balkon stand, sondern mit seiner Klasse daran vorbeizog. Unstrittig ist wohl auch, dass er in der Familie aufgrund des Hofprotokolls nicht den gleichen Status hat wie seine Halbschwester Ingrid. Dass die Redaktion sich mit dieser Problematik beschäftigt, kritisiert die Kammer nicht. Die Situation von Kronprinzessin Mette-Marit und ihrem Sohn Marius ist diesbezüglich von öffentlichem Interesse und kann entsprechend erörtert werden.

Unter presseethischen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar sind allerdings die in dem Artikel enthaltenen Spekulationen „Die traurigen Augen von Marius trafen sie mitten ins Herz“ und „Dass sie ihrem Sohn solche Distanz antun muss, bricht der Kronprinzessin jedes Mal das Herz“. Hier verlässt die Redaktion den Boden feststehender Tatsachen bzw. zulässiger Interpretationen und begibt sich in den Bereich der reinen Spekulation. Die angeführten Formulierungen erwecken beim Leser den Eindruck, als gäben sie erwiesenermaßen das wieder, was Kronprinzessin Mette-Marit denkt bzw. fühlt. Die Aussagen sind aber ausschließlich Interpretationen der Redaktion. Sie sind keine Meinungsäußerungen mehr, sondern Tatsachenbehauptungen. Vertretbar wären sie nur, wenn die Redaktion mit der Kronprinzessin gesprochen und von ihr erfahren hätte, was sie fühlte bzw. dachte, als ihr Sohn mit seiner Klasse an dem Balkon vorbei marschierte.

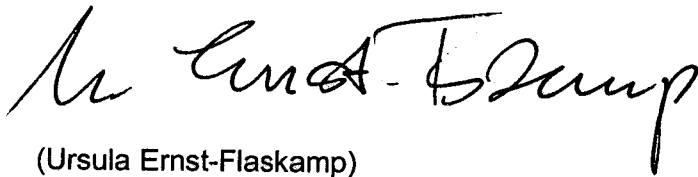
Wenn die Redaktion solche spekulativen Aussagen veröffentlicht, ist es notwendig, dass sie sie im Sinne der Ziffer 2 Pressekodex als unbestätigte Gerüchte und Vermutungen klar erkennbar macht.

II. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des kleinen Marius erkennt die Beschwerdekammer nicht. Unbestritten ist, dass seine Situation innerhalb der königlichen Familie aufgrund des Hofprotokolls von besonderem Interesse ist. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überlagert hier das Persönlichkeitsrecht des Jungen. Die Ziffer 8^{***} des Pressekodex wird daher durch die Berichterstattung nicht verletzt.

C. Ergebnis

Die Beschwerdekammer hält den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass sie gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



(Ursula Ernst-Flaskamp)
Vorsitzende der Kammer 2 des
Beschwerdeausschusses

* Ziffer 1:

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

** Ziffer 2:

Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

*** Ziffer 8:

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Entscheidung

der Kammer 2 des Beschwerdeausschusses

in der Beschwerdesache BK2-109/05

Beschwerdeführer: Walter Keim

Beschwerdegegner: FRAU MIT HERZ,
vertr. d. RAe Dr. Tauchert und Kollegen, RA Dirk Knop

Ergebnis: Missbilligung, Ziffern 1 + 2

Datum des Beschlusses: 27.09.2005

Mitwirkende Mitglieder: Ursula Ernst-Flaskamp (Vorsitzende), DJV
Hermann Neusser (stv. Vorsitzender), BDZV
Fried von Bismarck, VDZ
Ute Kaiser, dju
Eckhard Stengel, dju

A. Sachverhalt

FRAU MIT HERZ veröffentlicht in der Ausgabe 21/2005 einen Artikel mit dem Titel „Entführung geplant? Angst um Klein-Marius“. Es wird mitgeteilt, dass Kronprinzessin Mette-Marit von Norwegen in Sorge sei, da sie erfahren habe, dass Gangster-Banden ein Auge auf europäische Adelsfamilien geworfen hätten. Entführungen könnten deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Nach Meinung des Beschwerdeführers ist die Geschichte erfunden. Von derartigen Problemen sei in der skandinavischen Presse nichts berichtet worden. Weiterhin sieht er das Persönlichkeitsrecht des Jungen verletzt.

Die Rechtsvertretung der FRAU MIT HERZ teilt mit, dass die Beschwerde pauschal gehalten sei und nicht auf Einzelheiten in Bezug auf angebliche Unrichtigkeiten eingehe. Es werde lediglich beispielsweise in Bezug auf das vorliegende Verfahren gesagt, dass hier alles von vorne bis hinten erdichtet sei. Dies sei aber unrichtig. Der Artikel beruhe auf einer Meldung der Agentur *dana press* vom 06.05.2005. Diese Agentur sei als seriös bekannt. Auf Basis der Meldung sei dann der Artikel verfasst worden, dabei sei die Meldung auch näher hinterfragt worden. Es sei nichts erdichtet oder erlogen worden.

B. Erwägungen der Beschwerdekammer

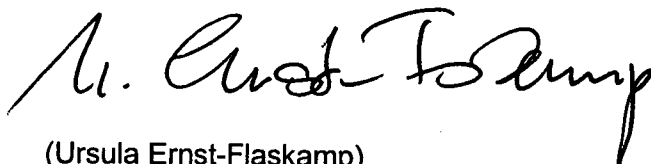
I. Die Beschwerdekammer ist der Ansicht, dass die Berichterstattung gegen das in Ziffer 1^{*} Pressekodex festgehaltene Wahrheitsgebot sowie die in Ziffer 2^{**} definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstößt. In einer ausführlichen Diskussion gelangen die Mitglieder zu dem Schluss, dass in der Veröffentlichung zwar ein Punkt offenbar korrekt dargestellt wurde, wenn man die Meldung der Agentur *dana press photo* vom 06.05.2005 berücksichtigt. Darin wird darüber informiert, dass Kronprinzessin Mette-Marit sich um die Sicherheit ihres Sohnes Marius sorgt und er Polizeischutz bekommt. In der gleichen Meldung heißt es aber auch, dass es bisher nicht bekannt sei, ob es konkrete Anhaltspunkte einer Bedrohung gibt oder eine Furcht vor einer Entführung zu diesem Beschluss geführt habe. In dem kritisierten Artikel wird diese Vermutung dann aber mit der Formulierung „Sie hat Angst, dass er entführt werden könnte“ zur Tatsache erhoben. Gleichzeitig wird im ersten Absatz des Artikels die Behauptung aufgestellt: „Mette-Marit, 31, hat erfahren, dass Gangsterbanden ein Auge auf europäische Adelsfamilien geworfen haben.“ Diese Aussage ist in dem Beitrag nicht durch entsprechende Fakten gedeckt und hätte daher gemäß Ziffer 2 des Pressekodex als unbestätigte Meldung erkennbar gemacht werden müssen.

II. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des kleinen Marius erkennt die Beschwerdekammer nicht. Unbestritten ist, dass er als Sohn von Kronprinzessin Mette-Marit eine besondere Stellung in der norwegischen Königsfamilie inne hat. Sofern es Gerüchte um eine mögliche Entführung gibt, darf dann auch über den Jungen berichtet werden, ohne dass im konkreten Fall sein Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Gegen die Ziffer 8^{***} des Pressekodex wird daher mit der Berichterstattung nicht verstoßen.

C. Ergebnis

Die Beschwerdekammer hält den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass sie gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



(Ursula Ernst-Flaskamp)
Vorsitzende der Kammer 2 des
Beschwerdeausschusses

* Ziffer 1:

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

** Ziffer 2:

Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

*** Ziffer 8:

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Entscheidung

der Kammer 2 des Beschwerdeausschusses

in der Beschwerdesache BK2-110/05

Beschwerdeführer: Walter Keim

Beschwerdegegner: FREIZEIT-SPASS

Ergebnis: Missbilligung, Ziffern 1 + 2

Datum des Beschlusses: 27.09.2005

Mitwirkende Mitglieder: Ursula Ernst-Flaskamp (Vorsitzende), DJV
Hermann Neusser (stv. Vorsitzender), BDZV
Fried von Bismarck, VDZ
Ute Kaiser, dju
Eckhard Stengel, dju

A. Sachverhalt

FREIZEIT-SPASS veröffentlicht in der Ausgabe 21/2005 unter der Überschrift „Die Angst um Marius gefährdet ihr ungeborenes Kind“ einen Beitrag über eine angeblich geplante Entführung des kleinen Marius. Durch die Sorge um ihren Sohn sei das ungeborene Baby von Kronprinzessin Mette-Marit gefährdet. Es wird mitgeteilt, dass am Hof zu der Entführungsspekulation eisernes Schweigen herrscht.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist die Geschichte an den Haaren herbeigezogen. Zudem werde das Persönlichkeitsrecht des kleinen Marius verletzt.

Die Chefredaktion von FREIZEIT-SPASS teilt mit, dass der Artikel im Wesentlichen auf einer Meldung des Dienstes „News update“ der Agentur *dana press photo* beruhe. Diese habe am 06.05.2005 mit der Schlagzeile „Soll Marius entführt werden?“ sowohl über den von der norwegischen Polizei für notwendig erachteten Personenschutz für Marius als auch über die schwangerschaftsbedingte Morgenübelkeit von Kronprinzessin Mette-Marit berichtet. Entsprechend dieser Meldung habe sich der Artikel in FREIZEIT-SPASS zunächst mit dem Personenschutz für Marius beschäftigt. Dabei sei, soweit auf Entführungsfahr abgestellt werde, dies unter den Vorbehalt „angeblich“ gestellt worden. Die Agenturmeldung habe sich hier nicht nachrecherchieren lassen. Im zweiten Teil des Artikels sei über die gemeldeten Schwangerschaftsprobleme berichtet worden. Diese seien durch allgemeine medizinische Details ergänzt worden. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers habe es sich hier nicht um eine Spekulation, sondern um eine auf Basis der Agentur beruhende Tatsache gehandelt.

Im Hinblick auf die veröffentlichten Fotos teilt die Chefredaktion mit, dass die Bilder bei offiziellen Anlässen bzw. bewusstem Auftreten in der Öffentlichkeit entstanden sind. Das Bundesverfassungsgericht habe hierzu festgestellt, dass aufgrund der Pressefreiheit diese Berichterstattung ermöglicht werden müsse.

B. Erwägungen der Beschwerdekammer

I. Die Beschwerdekammer ist der Ansicht, dass die Berichterstattung gegen das in Ziffer 1^o Pressekodex festgehaltene Wahrheitsgebot sowie die in Ziffer 2^o definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstößt. In einer ausführlichen Diskussion gelangen die Mitglieder zu dem Schluss, dass in dem Beitrag auf Basis einer Meldung der Agentur *dana press photo* eine Geschichte konstruiert wird, die nicht durch entsprechende Fakten gedeckt ist. In der Agenturmeldung wird in der Überschrift die Frage gestellt: „Soll Marius entführt werden?“ Dann wird berichtet, dass Kronprinzessin Mette-Marit sich um die Sicherheit ihres Sohnes Marius sorgt und er Polizeischutz bekommt. Im letzten Satz der Meldung heißt es, dass bisher nicht bekannt sei, ob es konkrete Anhaltspunkte einer Bedrohung gibt oder eine Furcht vor einer Entführung zu diesem Beschluss geführt habe. In der Unterzeile des Artikels wird diese Vermutung dann zur Tatsache erhoben. Dort heißt es: „Der kleine Sohn der norwegischen Kronprinzessin sollte entführt werden.“ Eine mögliche Entführung wird als Tatsache dargestellt. Diese Darstellung ist unbewiesen und hätte daher gemäß Ziffer 2 des Pressekodex als unbestätigte Meldung gekennzeichnet werden müssen. An der Verletzung der Sorgfaltspflicht ändert auch die Tatsache nichts, dass im Text später davon die Rede ist, dass Marius „angeblich“ Opfer einer Entführung werden sollte. Überschriften und Unterzeilen dürfen zwar zuspitzen, aber eine reine Vermutung nicht als Tatsache darstellen.

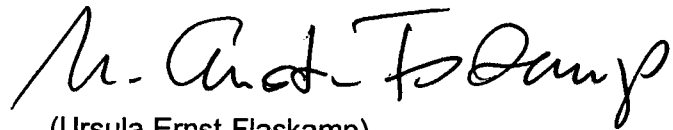
II. Auch in der Überschrift des Artikels „Die Angst um Marius gefährdet ihr ungeborenes Baby“ sieht die Beschwerdekammer eine unbelegte Tatsachenbehauptung. Offenbar aufgrund der Meldung von *dana press*, dass Kronprinzessin Mette-Marit im Zuge ihrer Schwangerschaft mit einer Morgenübelkeit zu kämpfen hatte, hat die Redaktion in dem Titel die Behauptung aufgestellt, dass die Sorge um Marius das ungeborene Kind gefährdet. Auch dies ist eine reine Spekulation, die nicht durch entsprechende Fakten belegt ist. Auch sie hätte als unbestätigte Vermutung gekennzeichnet werden müssen.

III. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des kleinen Marius erkennt die Beschwerdekammer nicht. Unbestritten ist, dass er als Sohn von Kronprinzessin Mette-Marit eine besondere Stellung in der norwegischen Königsfamilie inne hat. Sofern es Gerüchte um eine mögliche Entführung gibt, darf dann auch über den Jungen berichtet werden, ohne dass im konkreten Fall sein Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Gegen die Ziffer 8^o des Pressekodex wird daher mit der Berichterstattung nicht verstoßen.

C. Ergebnis

Die Beschwerdekammer hält den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass sie gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



(Ursula Ernst-Flaskamp)
Vorsitzende der Kammer 2 des
Beschwerdeausschusses

* Ziffer 1:

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

** Ziffer 2:

Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

*** Ziffer 8:

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.